

Reglement der Schweizerischen Vereinigung für Veterinärdermatologie SAVD zur finanziellen Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten

Stand: Jan 2023

1. Kapitel

Förderungsarten

Grundsätze

Artikel 1

Grundsätze

Die schweizerische Vereinigung für Veterinärdermatologie (nachfolgend SAVD) gewährt Förderungsbeiträge/Grants für wissenschaftliche Projekte. Sie fördert sowohl die freie als auch die orientierte Forschung. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht. Gegen Entscheide des SAVD Vorstandes kann kein Rekurs eingelegt werden.

Artikel 2

Förderungsarten

Gefördert werden ausschliesslich wissenschaftliche Projekte auf dem Gebiet der Veterinärdermatologie.

2. Kapitel

Persönliche und formelle Voraussetzungen für die Gesuchsstellung

Artikel 3

Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchsstellung sind natürliche Personen berechtigt, die in der Schweiz

wissenschaftliche Forschung mit dem Ziel der Erstellung eines wissenschaftlichen Projekts auf dem Gebiet der Veterinärdermatologie betreiben.

Die Forschung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.

Industrielle Forschungsarbeiten werden nicht unterstützt.

Die Forschung gilt als in der Schweiz betrieben, wenn für die Dauer der Forschungsarbeiten die gesuchstellende Person bei einer Institution mit Sitz in der Schweiz angestellt ist und die betriebene Forschung zum grössten Teil in der Schweiz durchgeführt wurde. Die gesuchstellende und die betreuende Person müssen Aktivmitglied der SAVD sein.

Artikel 4

Formelle Voraussetzungen

Die Beitragsgesuche müssen in schriftlicher Form dem Vorstand der SAVD vorgelegt werden. Sie beinhalten folgende Unterlagen:

- a. Curriculum vitae der gesuchstellenden Person
- b. Beschreibung und Titel des Forschungsthemas
- c. Hintergrundinformationen zum Thema
- d. Literaturnachweis zu Hintergrundinformationen
- e. Nachweis, dass die Arbeit klinischen Zwecken dient und einen namhaften Beitrag zur Entwicklung der Veterinärdermatologie beitragen soll
- f. Allfällige Tierversuchsbewilligungen
- g. Zeitplan und geschätzte Dauer des Projekts

3. Kapitel

Gesuchsverfahren

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Gesuchsverfahren

Die Anträge zur Unterstützung müssen bis Ende Januar dem SAVD-Vorstand eingereicht werden, der Vorstand wählt maximal 3 Anträge aus, die an der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Der/die Antragssteller des Projekts, der/die eine finanzielle Unterstützung von der SAVD bekommt, verpflichtet sich, die SAVD über den Verlauf des Projektes und die Resultate zu informieren. Bei Bedarf, kann der Vorstand der SAVD eine externe Begutachtung

des Gesuchs durchführen lassen.

Auf Gesuche, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 nicht erfüllen, tritt die SAVD nicht ein. Leidet das Gesuch an einem Mangel, der ohne Weiteres behoben werden kann, so setzt die SAVD der gesuchstellenden Person eine Frist zur Behebung. Läuft die Frist unbenutzt ab oder wird der Mangel ungenügend behoben, so tritt die SAVD auf das Gesuch nicht ein. Auf Gesuche, die gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität verstossen, tritt die SAVD ebenfalls nicht ein.

Allgemeine Bestimmungen

Die Gesuchstellenden sind während des Gesuchsverfahrens zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben namentlich jederzeit:

Verlange Auskünfte zu erteilen, an Tatsachenabklärungen mitzuwirken,
neue, zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bekannte oder
vorhandene und für die Gesuchsentscheidung erhebliche Tatsachen
unverzüglich vorzubringen.

Artikel 6

Gesuchstermin

Gesuchstermin ist der 31. Januar des laufenden Jahres.

Der gesuchstellenden Person wird der Beschluss nach der jährlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugestellt.

Artikel 7

Kriterien der wissenschaftlichen Begutachtung

Massgebende Kriterien für die Zusprache des Beitrags sind: a. die wissenschaftliche Qualität des Forschungsgesuches, b. der daraus erhoffte Nutzen für die Veterinärdermatologie.

In der wissenschaftlichen Begutachtung werden folgende Hauptkriterien beurteilt:

- a. wissenschaftliche Bedeutung und Aktualität des Projekts
- b. Bedeutung für die klinische Veterinärdermatologie
- c. Machbarkeit des Projekts
- d. bisherige wissenschaftliche Leistungen der gesuchstellenden Person.

Artikel 8

Höhe des Beitrags

Die Höhe des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Geldern für Grantprojekte. Über die Höhe der Unterstützung eines einzelnen Grants entscheidet die SAVD Mitgliederversammlung, und beträgt max. 5'000 CHF. Falls ein Projekt im Gegensatz zu den SAVD Statuten mit mehr als 5'000.- CHF unterstützt werden will, braucht das eine besondere Begründung des SAVD Vorstandes.

4. Kapitel

Rechte und Pflichten der Beitragsempfänger

Rechtsfolge der Zusprache

Artikel 9

Rechte und Pflichten der Beitragsempfänger

Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, den zugesprochenen Beitrag der SAVD nach Massgabe der allfällig auferlegten Bedingungen zu verwenden,

sowie die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und aller anderen auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften einzuhalten.

Artikel 10

Information über das geförderte Projekt

Die SAVD kann Informationen über die von ihr geförderten wissenschaftlichen Projekte auf ihrer Homepage veröffentlichen. Die beitragsempfangende Person kann zu diesem Zweck verpflichtet werden, das Projekt und die Resultate der Forschung zusammenzufassen.

Artikel 11

Berichterstattung und Kontrolle

Die beitragsempfangende Person ist zur periodischen (alle 6 Monate) Berichterstattung zu Händen des Vorstandes der SAVD verpflichtet. Die Berichterstattung beinhaltet insbesondere den Fortschritt und die Resultate des Projekts sowie den weiteren Zeitplan. Sollte die Berichterstattung ausbleiben oder mangelhaft sein, kann dies zur Aussetzung der weiteren Zahlungen und Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen führen.

Artikel 12

Rechte an Forschungsergebnissen

Die Rechte an den Forschungsergebnissen, die im Rahmen von durch die SAVD unterstützte Projekte erzielt wurden, gehören der beitragsempfangenden Person beziehungsweise ihren Arbeitgebern.

Artikel 13

Vorstellung und Publikation des wissenschaftlichen Projekts

Am Ende des Projekts muss dieses an einem Anlass der SAVD (Vorkongress anlässlich der STT oder MV SAVD) als Vortrag den Mitgliedern der SAVD vorgestellt werden. Das Projekt muss in einem Journal (peer reviewed) oder im Schweizer Archiv für Tierheilkunde (SAT) publiziert werden. In der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Projekts muss die Unterstützung durch die SAVD deklariert werden.

5. Kapitel

Änderungen und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement sowie Änderungen daran sind von der Mitgliederversammlung der SAVD zu verabschieden. Anhänge zum vorliegenden Reglement werden vom Vorstand der SAVD verabschiedet.

Das vorliegende Reglement ist an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Veterinärdermatologie SAVD vom 3.Mai 2023 beschlossen worden und trat mit Wirkung per sofort in Kraft.

Namens der SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG FÜR VETERINÄRDERMATOLOGIE
SAVD

Die Präsidentin

Dr. S. RÜFENACHT

Der Verantwortliche für wissenschaftliche

Belange

Prof. Dr. C. FAVROT